



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Dezember 1993

NR. 4105

## **BREITENBACH: Erschliessungsplan "Bettlerbrunnen" / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde **Breitenbach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Erschliessungsplan "Bettlerbrunnen"** zur Genehmigung

### **2. Erwägungen**

Die Erschliessung des Baugebietes "Bettlerbrunnen" wurde anlässlich der Ortsplanung grundsätzlich festgelegt. Mit dem nun zur Genehmigung vorliegenden detaillierten Erschliessungsplan im Mst. 1:500 werden die Strassenbreite und die Baulinienabstände geändert. Zudem ist entlang dem Margriebenweg ein Trottoir vorgesehen.

Die öffentliche Auflage des Erschliessungsplanes "Bettlerbrunnen" erfolgte in der Zeit vom 4. Dezember 1992 bis zum 4. Januar 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, welche gütlich erledigt werden konnten. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungsplan "Bettlerbrunnen" am 8. März 1993. Beschwerden liegen keine vor.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

Mit dem neuen kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG), welches seit dem 1. Juli 1992 in Kraft ist, gelten die noch nicht erschlossenen Bauzonen der bisherigen II. Etappe bis zur Ueberarbeitung des Zonenplanes als Uebergangszone (§ 155 PBG). Das Baugebiet "Bettlerbrunnen" liegt gemäss Zonenplan in der II. Etappe und ist noch nicht erschlossen. Es gilt deshalb als Uebergangszone und kann vorläufig grundsätzlich nicht erschlossen werden. Das Amt für Raumplanung hat deshalb dem Gemeinderat beliebt gemacht, den Erschliessungsplan vorläufig von der regierungsrätlichen Genehmigung zurückzuziehen, da ohnehin wegen den übergangsrechtlichen Bestimmungen nicht gebaut werden kann. Der Gemeinde-

rat Breitenbach hat an der Sitzung vom 24.5.1993 darüber beraten und beschlossen, am Genehmigungsantrag festzuhalten.

Einer Genehmigung steht grundsätzlich nichts entgegen. Mit aller Deutlichkeit wird allerdings festgehalten, dass diese kein Präjudiz über den zukünftigen Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugelbiet darstellt.

### 3. Beschluss

- 3.1. Der Erschliessungsplan "Bettlerbrunnen" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird mit Vorbehalten genehmigt.
- 3.2. Aus der Genehmigung des Erschliessungsplanes "Bettlerbrunnen" kann kein Präjudiz für den zukünftigen Entscheid über die Zuweisung des als Uebergangszone geltenden Baugebietes (§ 155 PBG) "Bettlerbrunnen" in die Bauzone oder das Nichtbaugelbiet abgeleitet werden.
- 3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1994 noch zwei bereinigte Pläne zuzustellen. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

#### Kostenrechnung EG Breitenbach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

---

Fr. 623.--

=====

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.09

Staatsschreiber

Dr. K. Rohnsaker

Bau-Departement (2) Ci/Bi  
[Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später) [C:\RRB\123EPBET]  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Wasserwirtschaft  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach  
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Gemeindepräsidium der EG, 4227 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später), Verrechnung  
im KK (einschreiben)  
Bauverwaltung der EG, 4227 Breitenbach  
Baukommission der EG, 4227 Breitenbach  
Planungskommission der EG, 4227 Breitenbach  
R. Schmidlin + Partner AG, Bauingenieure und Planer, 4227 Breitenbach

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: EG Breitenbach: Erschliessungsplan "Bettlerbrunnen"

